

Bekanntmachung im „Freitags-Anzeiger“ am 28. November 2019

2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2018/2019

2. Nachtragshaushaltssatzung 2018/2019

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 03. September 2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr EUR EUR	festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt 2019				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0,00	517.018,00	87.501.772,00	86.984.754,00
die Aufwendungen	0,00	203.677,00	84.088.453,00	83.884.776,00
 <u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
die Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
 b) im Finanzhaushalt 2019				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0,00	272.141,00	3.239.539,00	2.967.398,00
 <u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	787.000,00	0,00	802.600,00	1.589.600,00
die Auszahlungen	1.178.550,00	0,00	3.320.300,00	4.498.850,00
 <u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	391.550,00	0,00	2.517.700,00	2.909.250,00
die Auszahlungen	475.242,00	0,00	2.386.173,00	2.861.415,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.517.700,00 EUR um 391.550,00 EUR auf 2.909.250,00 erhöht.

Darin sind Darlehen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) in Höhe von 1.240.245,00 EUR enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2019 nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 6

Der Stellenplan wird entsprechend dem als Anlage beigefügten Stellenplan geändert.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geleistet werden. Davon ausgenommen sind gem. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO Ausgaben, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind. Darunter fallen

- alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind;
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 EUR.

Sie sind der Stadtverordnetenversammlung alsbald zur Kenntnis zu geben.

Mörfelden-Walldorf, 03. September 2019

Der Magistrat

Burkhard Ziegler
Erster Stadtrat

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2,3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Nachtragssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.909.250,00 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) von 1.240.245,00 €, die gemäß § 11 Abs. 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

1.669.005,00 €

(i. W.: " Eine Million sechshundertneunundsechzigtausendfünf Euro")

der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung um 391.550,00 € erhöht wurde, gemäß § 4 Absatz 3 des Schutzschirmgesetzes (SchuSG) in Verbindung mit §§ 97 a Nr. 4, 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in unveränderter Höhe festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite von

10.000.000,00 €

(i. W.: "Zehn Millionen Euro")

gemäß § 4 Absatz 3 SchuSG in Verbindung mit §§ 97 a Nr. 5, 105 Absatz 2 HGO.

gez. Unterschrift

(Lindscheid)
Regierungspräsidentin

(Siegel)“

3. Auslegung

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2018/2019 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom 02. Dezember 2019 bis 06. Dezember 2019 und vom 09. Dezember 2019 bis 10. Dezember 2019 während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Rathaus Walldorf, Zimmer 2.08 öffentlich aus.

Dienststunden im Amt für Finanzen:

Montag	08:30- 12:00 Uhr	Donnerstag	14:00- 18:00 Uhr
Dienstag	08:30- 12:00 Uhr	Freitag	8:30- 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30- 12:00 Uhr		

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moerfelden-walldorf.de veröffentlicht.

Mörfelden-Walldorf, 28. November 2019

Burkhard Ziegler
Erster Stadtrat